

ZH_OBERGERICHT RB160015 vom 28. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB160015

FR: ZH_OBERGERICHT RB160015 du 28 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RB160015 del 28 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

a) Am 20. November 2015 hatte der Kläger – unter Beilage der entsprechenden Klagebewilligung vom 21. Oktober 2015 – beim Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) eine Klage (paulianische Anfechtung) auf Rückübertragung eines Grundstücks an der ...strasse in ... von der Beklagten auf deren (konkursiten) Ehemann, eventualiter Feststellung der Nichtigkeit des entsprechenden Grundstückkaufvertrags, subeventualiter Zahlung von Fr. 173'221.65 eingereicht (Vi-Urk. 1 und 2). Am 22. Februar 2016 hatten die Beklagte (und deren Ehemann) eine Teilklageantwort und am 14. März 2016 deren Rechtsvertreter die Klageantwort erstattet (Vi-Urk. 18 und 20). Am 17. Mai 2016 hatte der Kläger um Akteneinsicht in Unterlagen des am Bezirksgericht Meilen hängigen Kollokationsprozesses FV150055-G und entsprechende Neueröffnung der verbliebenen Replikfrist von 36 Tagen ersucht (Vi-Urk. 27). Mit Verfügung vom 20. Mai 2016 wurde dem Kläger die laufende Frist zur Einreichung der Replik abgenommen und das Akteneinsichtsgesuch zur Behandlung im Prozess FV150055-G überwiesen (Vi-Urk. 28 = Urk. 2). Im Verfahren FV150055-G wurde mit Verfügung vom 24. Mai 2016 das Akteneinsichtsgesuch bewilligt (Vi-Urk. 30). b) Am 13. Juni 2016 hat die Beklagte (persönlich) Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Mai 2016 und gegen die Verfügung vom 24. Mai 2016 im Verfahren FV150055-G erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es darf keine Verwendung von den Verfahrensakten von A._____ stattfinden, die der Kläger B._____ vom Bezirksgericht Meilen erhalten hat.

E. 2

Es darf der Antrag des Klägers B._____ um Fristverlängerung von zusätzlichen 36 Tagen nicht bewilligt werden.

E. 3

Angemessene Parteientschädigung.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Antragstellers (Kläger) Staat."

c) Nachdem sich die Beschwerde gegen zwei verschiedene Verfügungen (in zwei verschiedenen Verfahren) richtet, mussten dafür zwei Beschwerdeverfahren

- 3 - ren (das vorliegende und das Verfahren PP160028-O) angelegt werden. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist (vgl. nachstehend Erwägung 2), kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die angefochtene Verfügung vom 20. Mai 2016 wurde der Beklagten bzw. deren Rechtsvertreter am 24. Mai 2016 zugestellt (Vi-Urk. 29/2). Die Verfügung vom 20. Mai 2016 enthält zwar keine

Rechtsmittelbelehrung (weil dagegen eine Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO möglich ist), die vorinstanzlich anwaltlich vertretene Beklagten musste jedoch wissen, dass gegen diese prozessleitende Verfügung eine Beschwerde innert 10 Tagen einzureichen ist (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Diese Frist lief demnach am 3. Juni 2016 ab (Art. 142 ZPO). Die am 13. Juni 2016 zur Post gegebene Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden. Auf die Beschwerde kann demgemäss nicht eingetreten werden. 3. a) Die Vorinstanz ging von einem Streitwert von Fr. 670'000.-- aus (Vi-Urk. 6 S. 2). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 600.-- fest- zusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels relevan- ter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.